



Schiedsperson gesucht – Wahl der Schiedsperson

1. Was wird gewählt?

Mit Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Schiedspersonen ist bei der Stadt Wernigerode die Schiedsstelle neu zu besetzen.

Eine Schiedsstelle wird in der Regel von einer Schiedsperson wahrgenommen. Es können aber auch ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und bis zu zwei weitere Schiedspersonen berufen werden. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.

Die Räumlichkeiten der Schiedsstelle werden durch die Stadt Wernigerode bereitgestellt und eingerichtet. Die Kosten für das Betreiben der Schiedsstelle einschließlich Arbeitsmaterialien werden von der Stadtverwaltung getragen. Ebenso werden die notwendigen Qualifizierungen für dieses Amt abgesichert und finanziert.

Weitere Informationen bietet auch die Broschüre des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz:

[Schlichten statt richten - Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Sachsen-Anhalt](#)

2. Wer kann sich bewerben?

Eine Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll in der Stadt Wernigerode wohnen und mindestens 25 Jahre alt sein.

Als Schiedsperson ist ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

3. Was macht eine Schiedsperson?

Zu den Aufgaben der Schiedsstelle gehören in erster Linie freiwillige außergerichtliche Streitschlichtungen. Schlichtungen können aber auch vom Amtsgericht als obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung zugewiesen werden, da bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten ein Einigungsversuch vorgeschrieben ist. Eine Klage kann in diesen Fällen nur dann bei Gericht eingereicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Schlichtung erfolglos durchgeführt wurde.

Ziel ist es, eine Einigung der streitenden Parteien zu erreichen. Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien die Sachlage und versucht, eine für beide Parteien akzeptable Lösung des Streits zu erreichen. Bei einem Termin haben beide Parteien die Gelegenheit ihre Sicht der Dinge in Ruhe und ohne Öffentlichkeit darzustellen. Die Schiedsperson wirkt darauf hin, bestehende Spannungen abzubauen und eine Einigung herbeizuführen. Es wird gemeinsam versucht eine einvernehmliche praktikable Konfliktlösung zu suchen. Dabei gibt es keine Gewinner oder Verlierer.

4. Was erhalte ich als Schiedsperson?

Gesetzlich vorgesehen ist, dass der Schiedsstelle die Dokumentationspauschale und die Hälfte der Gebühren zustehen. Kosten für Qualifizierungen sowie Reisekosten bei Fortbildungsreisen werden durch die Verwaltung getragen.

5. Wie und wo bewerbe ich mich?

Sollten Sie Interesse haben, als Schiedsperson im Rechtssystem der Bundesrepublik mitzuwirken, freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung mit Kurzlebenslauf **bis zum 02. Oktober 2025** an die:

Stadt Wernigerode
Hauptamt
„Schiedsperson“
Marktplatz 1, 38855 Wernigerode
(Ansprechpartnerin Frau Paul, Tel. 654 113).

6. Wie geht es weiter?

Nach Prüfung der Voraussetzungen der Bewerber/innen erfolgt die Wahl der Schiedsperson/en durch den Stadtrat in seiner **Sitzung am 28. Oktober 2025**. Schiedspersonen werden für 5 Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Schiedspersonen sind dann durch den Direktor des Amtsgerichtes zu bestätigen. Durch das Amtsgericht erfolgt die Berufung und Verpflichtung in das Ehrenamt. Mit der Berufung beginnt die Amtszeit von 5 Jahren.